

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



verleiher als Beurkundung; b) wenn der Arbeiter auch den Stoff liefert, Skala III; c) der Lehrvertrag mit Lehrlingen, der lediglich Unterweisung oder auch Verköstigung gegen des Lehrlings Dienste zusichert, ist, wenn der Lehrling minderjährig ist, stempelfrei, sonst 4 K; d) in allen übrigen Fällen Skala II.

Behufs Bemessung der Dienstvertragsgebühr für öffentliche oder private Bedienstungen ist im allgemeinen, wenn der Bedienstete von demselben Dienstgeber eine gleich hoch oder niedriger entlohnte Bedienstung erhält, lediglich die feste Gebühr von 4 K zu entrichten; wenn aber die neue Bedienstung höher entlohnt ist, ist der bereits durchgeführte Bezug einzurechnen und die Gebühr nur vom Mehrgenusse zu leisten.

Dürftigkeitszeugnisse, siehe Armutszeugnisse.  
Eingaben von Privatpersonen an öffentliche Ämter und Behörden:

- I. Im gerichtlichen Verfahren verschieden, je nach der Verfahrensart;
- II. außer dem gerichtlichen Verfahren in der Regel von jedem Bogen 4 K.
- III. Steuer- und Gebührenreklurse:

- a) erste Reklurse gegen Stempel- und Gebührenvorschriften, stempelfrei;
- b) Einkommensteuerberufungen und Gesuche um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen behufs Verfassung solcher Berufungen, stempelfrei;
- c) Reklurse und Beschwerden (einschließlich der Gnadengesuche), welche lediglich gegen Strafen- und Gebührenerhöhungen gerichtet sind, stempelfrei;
- d) sonstige, bis zu einem Steuer-(Gebühren-) Betrage von 100 K, von jedem Bogen 1 K, darüber von jedem Bogen 2 K.

Einschreib-(Kunden-)Büchel der Handels- und Gewerbetreibenden unterliegen als fortlaufend geführte Rechnungen dem Einheitsrechnungsstempel per 2 h, bezw. 10 h, 20 h oder 50 h so oft, als das Einheitsflächenmaß von 1750 Quadratcentimetern in sämtlichen Blättern des Büchels enthalten ist. Es ist gestattet, die Gebühr für das ganze Büchel auf dem ersten Blatte zu entrichten und die Stempelgebühr amtlich überstempeln zu lassen, wobei es Sache der Partei ist, zu beurteilen, wie hoch der voraussichtlich auf einen Normalbogen (Bogeneinheit) von 1750 Quadratcentimetern entfallende Forderungsbetrag sein wird. Im Zweifel empfiehlt es sich, das Höhere anzunehmen.

Empfangsbestätigungen, siehe „Quittungen“. Fassungen zur Bemessung von öffentlichen Abgaben stempelfrei; bezgleichen die Eingaben um Verlängerung der Frist für die Einbringung derselben.

Gesuche, siehe „Eingaben“.

Handels- und Gewerbebücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden: a) Die Haupt-, Konto-Korrent- und Saldo-Kontobücher für je 5040 Du.-Ztm. 50 h; b) Journal (Tagebuch), Strazze (Laden-

buch), Kassabuch, Primanota, Fakturenbuch (Verkaufsbuch), Magazinbuch, Inventarbuch, Bilanzbuch für je 5040 Du.-Ztm. 10 h. Bei gebundenen Büchern ist die Einheitsgebühr pr. 50 h, beziehungsweise 10 h, so oft, als zu nehmen, als sämtliche Blätter des Buches das Einheitsflächenmaß von 5040 Du.-Ztm., beziehungsweise 2640 Du.-Ztm. in sich enthalten. Reste unter 5040, beziehungsweise 2640 Du.-Ztm. werden ganz genommen.

Bei in losen Bogen bestehenden Geschäftsausschreibungen beträgt die Gebühr, wenn die Ausschreibung einem der unter a) gedachten Bücher entspricht, bei einem Ausmaß des Bogens bis 1750 Du.-Ztm. 50 h, sonst 1 K; wenn sie einem der unter b) gedachten Bücher entspricht, bei einem Bogenausmaße bis 2640 Du.-Ztm. 10 h, bei einem Bogenausmaße von über 2640 bis 5040 Du.-Ztm. 20 h, bei einem Bogenausmaße von über 5040 Du.-Ztm. 30 h.

Alle nicht ausdrücklich als stempelpflichtig bezeichneten Bücher sind stempelfrei, so z. B. die als selbständige Bücher geführten Indizes (Register) und insbesondere Bücher, welche bloß über die Manipulation und den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden.

Die Stempelgebühr für Handels- und Gewerbebücher kann mit finanzbehördlicher Bewilligung auch im Abfindungswege durch Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages entrichtet werden, was insbesondere bei solchen Geschäftsausschreibungen praktisch ist, die in losen Blättern oder Karten bestehen.

Hausgehilfen (in Orten von mehr als 5000 Einwohnern) a) Dienstfarte: stempelfrei; b) Dienstzeugnis: 1 K; c) Dienstschein: wenn nicht unterschrieben, stempelfrei, wenn unterschrieben, wie Dienstverträge (Skala II). d) Reiseurkunden für Hausgehilfen 1 K.

Lehrbriefe, siehe „Zeugnisse“.

Lieferungsverträge, wonach Sachen oder Arbeiten samt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise Skala III; wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise Skala II. Bei Arbeits- und Lieferungsverträgen, die mit der Zivilstaatsverwaltung oder mit Behörden und Organen der Militärverwaltung abgeschlossen werden, ist die Vertragsgebühr gelegentlich der Verdienstauszahlung zugleich mit und neben der Empfangsbestätigungsgebühr zu entrichten, und zwar wenn der Vertrag mit der Militärverwaltung abgeschlossen wurde; auch dann, wenn über den Vertrag keinerlei Urkunde errichtet wurde.

Mietvertragsurkunde, vom Mietzinse Skala II. Offerte per Bogen 4 K.

Pachtvertragsurkunden vom Pachtzuschlinge Skala II.

Pässe als Reiseurkunden und zwar für Diensthoten (Hausgehilfen), Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt für Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelöhne